

Nr. 1 " Von Galen - Str. "

Fl 23

Nr. 125

Gemeinde Wadersloh

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 25. 3. 1998 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Vergrößerung der überbaubaren Fläche für das Grundstück Flur 23 Flurstück 125 der Gemarkung Wadersloh im Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Von-Galen-Straße“. Die überbaubare Fläche wird in der Weise vergrößert, daß sie an der Südseite des Grundstückes einen Mindestabstand von 5 m bis zum Straßenrand einhält. Im weiteren Verlauf ist der Abstand auf dem Grundstück parallel zur bestehenden Bebauung auf den Nachbargrundstücken einzuhalten.

Satzungsbeschluß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ ist öffentlich bekanntzumachen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 25. 3. 1998 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ liegt ab sofort im Rathaus, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 14. April 1998

Grothues
Bürgermeister